

AZ 46.20 Nr. 399/6

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter,
Kirchlichen Verwaltungsstellen, großen Kirchenpflegen,
Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Ferienplanung 2004 und folgende für Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergartenferienplan)

In den zurückliegenden Jahren hat der Oberkirchenrat jeweils nach Anhörung der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung den vom Evangelischen Landesverband - Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e. V. ausgearbeiteten Vorschlag für die Kindergartenferien im kommenden Jahr bekannt gegeben.

Aufgrund der unterschiedlichen örtlichen und personellen Strukturen der Tageseinrichtungen für Kinder sowie der zunehmenden Anzahl der Abweichungen vom Vorschlag des Landesverbandes zum jährlichen Kindergartenferienplan wird davon Abstand genommen, den Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder zwei Terminalternativen mit einer festgelegten Anzahl von Schließungstagen für die Tageseinrichtung pro Jahr vorzuschlagen.

Stattdessen enthält die anliegende Empfehlung des Evangelischen Landesverbandes - Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V. Kriterien und Überlegungen sowie arbeitsrechtliche Vorgaben, die bei der Ferienplanung der einzelnen Einrichtungen geprüft bzw. berücksichtigt werden sollten.

Den Kirchengemeinden als Träger dieser Einrichtungen wird empfohlen, bei der Festlegung der jährlichen Kindergartenferien die Empfehlung des Landesverbandes zu berücksichtigen.

Wir machen insbesondere auch darauf aufmerksam, dass nach dem Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 30. November 1988 für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Tageseinrichtungen für Kinder die Tage der Ferien, die über den nach der KAO (BAT) zustehenden Erholungsurlaub hinausgehen, auf die arbeitsfreien Tage (AZV-Tage, § 12 a KAO) anzurechnen sind.

Wir bitten die Leitungen der Tageseinrichtungen, die Ferienplanung für die örtliche Einrichtung mit dem Kirchengemeinderat, ggf. dem Kindergartenausschuss und dem Elternbeirat zu besprechen und den örtlichen Verhältnissen entsprechend endgültig festzusetzen. Auf das Mitbestimmungsrecht der Mitarbeitervertretung nach § 40 Buchstabe e) des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 30. November 2000 (Abl. 59 S. 159) wird hingewiesen.